

# **EU-MONITORING**

## **Fokus: Europäische Werte**

Stand: Juli 2024

### **Inhalt**

**Diese Fokausgabe des EU-Monitorings ist eine ausführliche Hintergrundinformation zu den Grundwerten der Europäischen Union:**

- ⇒ Einführung
- ⇒ Achtung der Menschenwürde
- ⇒ Freiheit
- ⇒ Demokratie
- ⇒ Gleichheit
- ⇒ Rechtsstaatlichkeit
- ⇒ Wahrung der Menschenrechte
- ⇒ Weitere Informationen

## Einführung

**Die Europäische Union gründet sich auf sechs Werten.** Diese sind in Artikel 2 des [Vertrags über die Europäische Union \(EUV\)](#) festgeschrieben:

- Achtung der Menschenwürde,
- Freiheit,
- Demokratie,
- Gleichheit,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Wahrung der Menschenrechte.

Zudem legt die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (Grundrechtecharta, GRC) Werte fest, die sich auf die Menschen beziehen, die in der EU leben.<sup>1</sup> Die Grundrechtecharta trat am 1. Dezember 2009 gemeinsam mit dem [Vertrag von Lissabon](#) in Kraft. Sie umfasst sechs große Kapitel: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Justizielle Rechte. Die Charta ist für alle EU-Institutionen bindend und von den EU-Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Recht umsetzen, zu achten und zu garantieren. Sie gilt als Ergänzung zu nationalem Recht, jedoch nicht als vollständiger Ersatz. Somit obliegt die gerichtliche Entscheidung über die Verletzung von Grundrechten aus der Charta zunächst den nationalen Gerichten. Einzelpersonen können sich aber an den [Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte](#) wenden, sollten ihre Rechte, die in der [Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#)<sup>2</sup> (EMRK) festgeschrieben sind, verletzt worden sein.

Die Europäische Kommission hat zudem die Möglichkeit vor den [Europäischen Gerichtshof \(EuGH\)](#) zu ziehen, wenn Mitgliedstaaten gegen EU-Recht verstoßen.<sup>3</sup> Die Abgeordneten im Europäischen Parlament können durch die Annahme von Entschließungen auf die Lage der Grundrechte in der EU aufmerksam machen. Die Entschließungen sind jedoch nicht rechtsverbindlich.<sup>4</sup> Mit der [Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(FRA\)](#) hat die EU zudem eine spezialisierte unabhängige Einrichtung in diesem Bereich. Das Mandat der Agentur erstreckt sich über den gesamten Anwendungsbereich der in der Charta festgelegten Rechte.

---

<sup>1</sup> Die meisten Rechte werden allen Menschen gewährt, unabhängig der Staatenangehörigkeit, einige gelten jedoch nur für EU-Bürger\*innen, andere, wie das Recht aus Asyl sind vor allem für Nicht-EU-Bürger\*innen von Bedeutung ([Europäisches Parlament, 2018](#)).

<sup>2</sup> Geschützte Links: <https://www.echr.coe.int/home>; [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Convention\\_ENG](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Convention_ENG)

<sup>3</sup> Siehe hierzu den [Exkurs: Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn](#).

<sup>4</sup> Europäisches Parlament: [Grundrechte in der Union schützen](#). Siehe hierzu auch das Kapitel [Rechtsstaatlichkeit](#) und den [Exkurs: Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn](#).

Im Folgenden werden alle Grundwerte ausführlicher vorgestellt.

## Achtung der Menschenwürde

Die **Achtung der Menschenwürde** in der EU schreibt die Würde des Menschen als unantastbar fest. Dies umfasst das Recht auf Leben und körperliche sowie geistige Unversehrtheit. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang die Todesstrafe, Folter, unmenschliche Bestrafung, Sklaverei und Zwangsarbeit verboten. Die körperliche Unversehrtheit schließt die Einschränkung medizinischer und biologischer Freiheiten ein, wie eugenische Praktiken und das reproduktive Klonen von Menschen (Art. 3 GRC).<sup>5</sup>

Die **Achtung der Menschenwürde** als festgeschriebener Wert der Europäischen Union ist neben Artikel 2 EUV sowie Kapitel 1 GRC in den Grundsätzen für das auswärtige Handeln der EU (Artikel 21 EUV) verankert.<sup>6</sup>

Der Schutz der Würde eines jeden Menschen hat zudem Einzug in weitere Gesetze und Richtlinien der Union gefunden. Hierzu zählen beispielsweise das **Gesetz über digitale Dienste** (Digital Service Act, DSA). In Artikel 34 DSA werden Anbieter\*innen sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen in die Pflicht genommen, Risiken zu bewerten, die sich aus der Konzeption, dem Betrieb oder der Nutzung ihrer Dienste ergeben. Dazu zählen auch negative Auswirkungen der Ausübung des Grundrechts auf die Achtung der Menschenwürde.

Die Achtung der Menschenwürde ist zudem explizit in der **Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten** festgehalten.

Auch findet sie in Zusammenhang mit dem **Schengener Übereinkommen** Beachtung, beispielsweise in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit bei Grenzkontrollen und -übertritten.<sup>7, 8</sup>

---

<sup>5</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (2023): [Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRC\)](#).

<sup>6</sup> Europäisches Parlament (2024): [Menschenrechte](#).

<sup>7</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 1 – Würde des Menschen](#).

<sup>8</sup> Verschiedene Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International, werfen einzelnen Mitgliedstaaten immer wieder Menschenrechtsverletzungen an den europäischen Außengrenzen vor. Bisher gibt es jedoch keine Sanktionen gegen die entsprechenden Mitgliedstaaten von Seiten der Europäischen Union ([Amnesty International](#)).

## Freiheit

**Die Europäische Union versteht unter dem Wert Freiheit gleich mehrere Freiheiten:** Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Schutz personenbezogener Daten, Recht auf Eheschließung<sup>9</sup> und Familiengründung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Recht auf Bildung, Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Asylrecht sowie Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.<sup>10</sup>

Der Grundwert Freiheit wird neben Artikel 2 EUV zusätzlich in Kapitel II GRC (Artikel 6 bis Artikel 19) gewährleistet. Die grenzüberschreitende Bewegungsfreiheit für Europäer\*innen im Schengen-Raum (Artikel 21 AEUV und Artikel 45 GRC) sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer\*innen (Artikel 3 EUV, Artikel 4, Artikel 20, Artikel 26 und die Artikel 45-48 AEUV) stützt sich auch auf das Konzept der Freiheit als Wert der EU.

Ebenso wurde der Verweis auf den Grundwert der Freiheit bereits in verschiedensten EU Rechtsakten unter anderem in den Bereichen (grenzübergreifende) Strafverfolgung und Beweisführung, Migrations- und Asylrecht sowie Ehesachen mit aufgenommen.

Zum Schutz persönlicher Freiheiten im digitalen Raum gibt es verschiedene EU-Rechtsakte, die sich auf personenbezogene Daten fokussieren. Darunter das seit 2024 gültige [Gesetz über digitale Dienste](#), das diese auch schützen soll. Die Europäische Union nutzt das unter dem Wert der Freiheit festgeschriebene Recht auf Bildung, um Qualitätsstandards in der (frühkindlichen) Bildung und Pflege in ihren Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Beispielweise in der [Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung](#).

Der Wert der Freiheit wird zudem häufig mit Bezug zu anderen Menschenrechten, wie der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit, genannt. So zum Beispiel in der [Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte](#). Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird von Bürger\*innen in den Mitgliedsstaaten unter anderem dazu verwendet, dass Arbeitnehmer\*innen Gewerkschaften gründen und sich darin vereinigen, auch über europäische Ländergrenzen hinweg.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Das Recht auf Eheschließung und die Gründung einer eigenen Familie wird hier nicht im binären Verständnis mit der Koppelung an „Männer und Frauen“ festgeschrieben. Dadurch gibt es zwar keinen Anspruch auf die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen, aber diese werden so grundsätzlich gestattet (Art. 9 GRC).

<sup>10</sup> Krumbein, Frédéric (2020): Charta der Grundrechte. In: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang / Tekin, Funda (Hrsg.): Europa von A bis Z. Springer VS: 109-113.

<sup>11</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Artikel 2 – Freiheiten](#).

## Demokratie

**Die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.** Alle EU-Bürger\*innen haben automatisch politische Rechte. Alle erwachsenen EU-Bürger\*innen haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament.<sup>12</sup> Die Europäische Demokratie stützt sich auf eine duale Legitimation. Einerseits erfolgt diese Legitimation durch die bereits erwähnten Direktwahlen der Mitglieder des Parlaments durch die Bürger\*innen und andererseits durch die demokratische Beteiligung der nationalen Regierungen an Abstimmungen im Europäischen Rat und dem Rat der EU. Das Parlament hat jedoch kein Recht, Gesetze zu initiieren. Dieses Recht obliegt alleinig der Kommission.<sup>13</sup>

Neben der Verankerung von Demokratie als Grundwert in Artikel 2 EUV, beruht laut Präambel auch die Grundrechtecharta unter anderem auf dem Grundsatz der Demokratie.

**Demokratie** ist ein fortlaufender Aushandlungsprozess, der auch durch sich ändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche oder mediale Faktoren beeinflusst wird. So wandelt sich Demokratie und ihre Verwirklichung in Form der Zustimmung, die sie erfährt.

Dabei spielt die **Beteiligung der Bürger\*innen**<sup>14</sup> eine maßgebliche Rolle: Demokratie basiert auf der Legitimierung durch ihre Bürger\*innen, für die sich diese wiederum aktiv einbringen müssen. Wer wie bei Wahlen einbezogen wird, und wer nicht, unterliegt ebenfalls Wandlungsprozessen. Potenziell sollte allen die Möglichkeit gegeben werden, sich einzubringen und Einfluss auf das demokratische System mit seinen Institutionen zu nehmen. So kann Demokratie auch auf Normen der ⇒ **Freiheit**, der ⇒ **Gleichheit** und der pluralen gesellschaftlichen Inklusion aufbauen.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Nur in vier europäischen Mitgliedstaaten dürfen junge Menschen ab 16 Jahren aktiv wählen, in Griechenland ab 17 Jahren, in den anderen Staaten dürfen Bürger\*innen erst ab 18 Jahren wählen (EPRS, August 2023). Auch das passive Wahlrecht ist abhängig von den nationalen Regelungen und kann sich von Altersbestimmungen des aktiven Wahlrechts unterscheiden (Europäisches Parlament, 2024). Beispielsweise haben in Deutschland junge Menschen ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht, das passive gilt jedoch erst ab 18 Jahren (Europawahl in Deutschland 2024).

<sup>13</sup> Plotka, Julian / Rebmann, Nicola (2020): Demokratiedefizit. In: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang / Tekin, Funda (Hrsg.): Europa von A bis Z. Springer VS: 127-129. Somit kommen nicht allen EU-Institutionen dieselben Rechte zu, was als demokratisches Defizit aufgefasst werden kann. Weitere Informationen im Dossier 1/2024 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

<sup>14</sup> In Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden in Zusammenhang mit dem Konzept des\*der Unionsbürger\*in die folgenden Partizipationsmöglichkeiten festgehalten: 1. Unionsbürger\*innen besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP). 2. Sie können Petitionen an das EP richten. 3. Sie können Anfragen beim Europäischen Bürgerbeauftragten stellen und sich schriftlich in einer der EU-Amtssprachen an die Organe und Einrichtungen wenden. In dem Leitfaden Unionsbürgerschaft: Rechte und Möglichkeiten der Europäischen Kommission können sich EU-Bürger\*innen zusätzlich einen Überblick über ihre Rechte und wie sie davon am besten Gebrauch machen, verschaffen.

<sup>15</sup> Neuberger, Christoph / Thiel, Thorsten (2022): Demokratie und Digitalisierung. Weizenbaum Institut.; Lux, Julia (2024): Zusammen sind sie stark: Demokratie und Geschlechtergleichstellung in der EU. Dossier 1/2024 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

Die Europäer\*innen bewerten freie und faire Wahlen sowie die Gleichbehandlung aller vor Gerichten (⇒ [Rechtsstaatlichkeit](#)) als die wichtigsten Elemente von Demokratie. Diese einheitliche Unterstützung über die EU-Mitgliedstaaten hinweg, verdeutlicht, dass es in Europa ein gemeinsames Grundverständnis demokratischer Elemente gibt.<sup>16</sup>

### Schutz der Demokratie

**Die europäische Demokratie steht vor wachsenden Herausforderungen:** So sinkt die Wahlbeteiligung in den EU-Mitgliedstaaten bei nationalen sowie in einigen Mitgliedstaaten auch bei europäischen Wahlen<sup>17</sup> und Rechtsstaatlichkeit wird vermehrt in Frage gestellt. Bedingt wird dies auch durch das Erstarren von reaktionären Kräften sowie weitverbreiteter ⇒ [Desinformation](#) und der Einschränkung freier Berichterstattung in einigen Mitgliedstaaten (⇒ [Exkurs zu Ungarn](#)). **Zu ihrem Schutz hat die Europäische Kommission deshalb verschiedene Maßnahmen getroffen:**<sup>18</sup>

2022 wurde der **Europäische Aktionsplan für Demokratie** angenommen. Dieser soll die Demokratie durch die Förderung von freien und fairen Wahlen, dem Schutz der Medienfreiheit und der Bekämpfung von Desinformationen stärken.

2023 wurde das **Paket zur Verteidigung der Demokratie** ([Pressemitteilung](#)) veröffentlicht.

Dieses besteht aus einem Rechtsvorschlag zur [Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern](#) und zur [Änderung der Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#)<sup>19</sup> sowie zwei Empfehlungen:

- Die erste [Empfehlung für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union](#), für die [Stärkung des europäischen Charakters und den effizienteren Ablauf der Wahlen zum Europäischen Parlament](#) soll hohe demokratische Standards bei EU-Wahlen, inklusive Beteiligung, hohe Wahlbeteiligung und einen erleichterten Zugang zu Wahlen fördern.
- Bei der zweiten [Empfehlung zur Förderung der Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen](#) steht die Förderung eines sicheren Umfelds für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger\*innen im Vordergrund. So soll ihnen weiterhin eine nachhaltige Beteiligung an politischen Prozessen gesichert werden.

---

<sup>16</sup> European Social Survey (2023): [Understandings and Evaluations of Democracy. Topline results from rounds 6 and 10 of the European Social Survey](#). In: ESS Topline Results Series, Issue 13.

<sup>17</sup> Europäische Kommission (Juli 2023): [2023 Strategic Foresight Report. Sustainability and people's wellbeing at the heart of Europe's Open Strategic Autonomy](#).

<sup>18</sup> Europäische Kommission: [Schutz der Demokratie](#).

<sup>19</sup> Der Vorschlag wird von einigen zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgrund des Fokus auf Auslandsfinanzierungen stark kritisiert. So wurden ähnliche Gesetze in anderen Staaten dazu genutzt, Organisationen Finanzmittel zu kürzen, die sich mit Demokratieförderung und den Rechten von [LGBTIQ\\*-Personen](#) befassen ([Offener Brief](#), Januar 2024).

Weitere Initiativen der Kommission zum Schutz der Demokratie sind der [Rechtsstaatlichkeitsmechanismus](#), die [Antikorruptions-](#) und [Ethikinitiativen](#), der [Bericht über die Umsetzung der Grundrechtecharta](#) mit Schwerpunkt auf dem zivilgesellschaftlichen Raum, die [Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren \(SLAPP\)](#)<sup>20</sup> sowie die im folgenden Kapitel vorgestellten Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation.<sup>21</sup>

---

## Exkurs: Formen von Desinformationen

Ist die Rede von **manipulierten Informationen**, verbergen sich dahinter verschiedene Formen. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie schädlich sind. Hassrede, Hassverbrechen und Belästigung sind zudem illegal.

**Desinformation** beschreibt die systematische und absichtliche Verbreitung von irreführenden Informationen. Dies dient in der Regel einem höheren politischen Ziel. Fehlinformationen sind zwar auch irreführende Informationen, diese werden aber ohne böswillige Absicht verbreitet. **Malinformationen** sind wahre Informationen, die aber dazu genutzt werden, Schaden für eine Person, Organisation oder Land anzurichten.

Bei der **ausländischen Informations-Manipulation und -Einmischung (FIMI)** versuchen ausländische Akteur\*innen – staatlich oder nichtstaatlich – taktisch und manipulativ Einfluss auf Werte, Verfahren und politische Prozesse zu nehmen.<sup>22</sup>

**Geschlechtsbezogene Desinformationen** umfassen Narrative, Falschmeldungen und konzertierte Desinformationskampagnen, die einen Angriff auf Identitäten von Frauen\*<sup>23</sup> und/oder den Feminismus darstellen. Häufig wird dieser Begriff auch dazu verwendet, eine Form von Gewalt gegen Frauen\* in der Politik zu beschreiben. Der gezielte Einsatz von geschlechtsbezogenen Desinformationen, um Frauen\* aus dem öffentlichen und politischen Dis-

---

<sup>20</sup> Ende November 2023 gab es bereits eine [politische Einigung](#) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zu der Richtlinie. Am 27. Februar 2024 hat das Parlament dann die [legislative Entschließung](#) zu dem Vorschlag angenommen. Am 19. März wurde die Richtlinie vom Rat angenommen ([Pressemitteilung](#)). Am 16. April wurde sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten ([Pressemitteilung](#)).

<sup>21</sup> Auch der Europarat setzt sich aktiv für den Schutz der Demokratie in Europa ein. 2023 veröffentlichte er einen [Bericht zum Stand der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit](#). Dieser bemisst die Qualität der Demokratie anhand ihrer demokratischen Institutionen und des demokratischen Umfelds, in dem diese Institutionen funktionieren. Die Institutionen sollten sich durch effiziente, unparteiische, unabhängige Justizbehörden, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, politische Institutionen und die Integrität der Institutionen auszeichnen. Währenddessen sind der Schutz der Menschenwürde, Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion sowie demokratische Partizipation für ein funktionierendes demokratisches Umfeld unerlässlich.

<sup>22</sup> European Union External Action (2023): [FIMI targeting LGBTIQ+ people: Well-informed analysis to protect human rights and diversity](#).

<sup>23</sup> Zur [Sprachverwendung der Beobachtungsstelle](#).

kurs zu verdrängen und die Wahrnehmung auf Frauen\* und ihre Rolle in der Gesellschaft sowie Demokratie zu beeinflussen, wird von (ausländischen) staatlichen und nichtstaatlichen Akteur\*innen genutzt.<sup>24</sup>

**Misogyne Cybergewalt** als Überbegriff, zu dem beispielsweise geschlechtsbezogene Desinformationen zählen stellt eine Gefahr für eine offene, pluralistische Gesellschaft und Demokratie dar. Davon betroffene Personen werden auf Grund ihres Geschlechts angegriffen, welches aber häufig mit anderen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit oder Behindertenfeindlichkeit verknüpft wird.<sup>25</sup> Durch misogyne Cybergewalt werden nicht nur Frauen\* des öffentlichen Lebens systematisch angegriffen, sondern es kann prinzipiell jede Frau\* betreffen.

**Das Ziel bestimmte Bevölkerungsgruppen durch gezielte Desinformationskampagnen zum Schweigen zu bringen oder unsichtbar zu machen, ist mit einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar.**

---

Im Rahmen von **Wahlen** kommen Desinformationen ebenfalls verstärkt vor. Um Wähler\*innen zu demobilisieren werden bewusst Desinformationen verbreitet. Ziel ist es, die Wahlen zu delegitimieren und somit die europäische Demokratie in Frage zu stellen, um den Einfluss der EU zu schwächen und die nationale Souveränität zu stärken.<sup>26</sup> Wie stark Desinformationen Bürger\*innen und Wahlen tatsächlich beeinflussen, darüber liegen bisher noch keine verlässliche Daten vor.

---

<sup>24</sup> U.S. Department of State Global Engagement Center (2023): *Gendered Disinformation: Tactics, Themes, and Trends by Foreign Malign Actors*.

<sup>25</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Hass im Netz (2024): *Tracing Online Misogyny. Eine Analyse misogynen Ideologien und Praktiken aus deutsch-internationaler Perspektive*.

<sup>26</sup> Neubert, Kjeld (2024): *Disinformation campaigns likely to undermine EU elections, experts say*. In: Euractiv. *Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2023): How disinformation is likely to impact the 2024 European elections and what can be done to fight it*.



## Bekämpfung von Desinformationen

Die EU setzt an verschiedenen Stellen für die Bekämpfung von Desinformationen an. So sollen sowohl große Online-Plattformen und Suchmaschinen als auch Mitgliedstaaten mehr in die Verantwortung genommen werden. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Prävention und Stärkung der Bürger\*innen entwickelt, um gegen Desinformationen vorzugehen:

- [Gesetz über digitale Dienste](#) (Digital Service Act, DSA), um große Social Media-Plattformen<sup>27</sup> rechtlich mehr in die Verantwortung zu nehmen,<sup>28</sup>
- Verabschiedung von [Leitlinien](#) für große Online-Plattformen und Suchmaschinen, um systemische Risiken für Wahlprozesse im März 2024, insbesondere bei den Europawahlen, zu vermindern ([Pressemitteilung](#)),
- [EU vs. Disinfo](#), Vorzeigeprojekt zur Bekämpfung von Desinformationen,
- [EU-Verhaltenskodex für Desinformation](#).<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Nach TikTok hat auch Meta, wozu die Social Media Plattformen Facebook, Instagram, Threads und WhatsApp gehören, angekündigt, gezielt gegen Desinformationen vor den Europawahlen 2024 vorzugehen. Inhalte, die zu Gewalt beitragen und/oder die Wahlen verhindern oder manipulieren sollen, werden von den Plattformen gelöscht. Darüber hinaus wird Meta mit Fact-Checking Organisationen zusammenarbeiten. TikTok hatte zuvor angekündigt, eine integrierte App in den Sprachen der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, die es Nutzer\*innen erleichtert, zwischen Information und Desinformation zu unterscheiden ([Euractiv](#), 2024).

<sup>28</sup> Am 30. April 2024 hat die Europäische Kommission ein förmliches Verfahren gegen den Meta-Konzern gemäß des DSA eröffnet. Das Verfahren wird sich mit den Bereichen irreführende Werbung und Desinformation, Sichtbarkeit politischer Inhalte, die Nichtverfügbarkeit eines wirksamen Echtzeit-Instruments für den zivilen Diskurs und die Wahlbeobachtung sowie dem Mechanismus zur Kennzeichnung illegaler Inhalte befassen ([Pressemitteilung](#)).

<sup>29</sup> Weitere Maßnahmen sind das [European Rapid Alert System for Disinformation](#), der [EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet](#), die [FIMI-Toolbox der EU](#), [Sonderausschuss zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation](#) (INGE) des Europäischen Parlaments und das [Europäische Medienfreiheitsgesetz](#) (EMFA).

## Gleichheit

Unter **Gleichheit** wird neben anderen Aspekten auch die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen (Art. 23 GRC) sowie das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts, der rassistischen Zuschreibung<sup>30</sup>, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 21 GRC) verstanden.

Die EU soll nach Artikel 8 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) bei allen Tätigkeiten darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Darüber hinaus kann die EU generell auf dem Gebiet der Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Bereich Beschäftigung und Soziales (Art. 153 AEUV) tätig werden und positive Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frauen (Art. 157 AEUV)<sup>31</sup> durchführen.

Ferner können gemäß Artikel 19 AEUV Rechtsvorschriften zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, erlassen werden. Der im EU-Recht festgeschriebene Diskriminierungsschutz aufgrund der vorher genannten Merkmale greift besonders in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Zugang zu Dienstleistungen, Sozialschutz und sozialen Vorteilen. Darüber hinaus dürfen in der EU im Bereich Beschäftigung Bürger\*innen nicht auf Grundlage der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.<sup>32</sup> Insgesamt sollen verschiedene Richtlinien der EU den Bürger\*innen ihr Recht auf Gleichheit gewährleisten. Diese lassen sich den Kategorien Schutz vor Diskriminierung auf Grundlage der rassistischen Zuschreibung oder der ethnischen Herkunft, Gleichberechtigung am Arbeitsplatz und Gleichstellung außerhalb des Arbeitsplatzes zuordnen.<sup>33</sup>

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen prägte im November 2019 den Begriff „**Union der Gleichheit**“. Anhand eines intersektionalen Ansatzes sollen Mechanismen, Richtlinien und Maßnahmen eingeführt werden, die strukturelle Diskriminierung sowie gesellschaftlich häufig vorhandene Stereotypen verschiedener benachteiligter Gruppen in der EU abbauen.<sup>34</sup>

---

<sup>30</sup> In diesem Beitrag wird der von der [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) empfohlene Begriff „rassistische Zuschreibung“ als deutsche Übersetzung von *race* verwendet. Siehe ausführlich bei [Sprachverwendung der Beobachtungsstelle](#).

<sup>31</sup> Bereits 1957 wurde der Grundsatz, dass Männer und Frauen in der EU gleiches Entgelt für gleiche Arbeit erhalten sollten, im [Vertrag von Rom](#) verankert. Heute ist dieser Grundsatz in Art. 157 AEUV festgeschrieben.

<sup>32</sup> Europäische Kommission (April 2024): [Unionsbürgerschaft. Rechte und Möglichkeiten](#).

<sup>33</sup> Europäische Kommission: [Equality between women and men](#).

<sup>34</sup> Europäische Kommission (Dezember 2022): [Union of equality: the first year of actions and achievements](#). Für ausführlichere Informationen hat die Beobachtungsstelle eine [Fokausgabe des EU-Monitorings zur Union der Gleichheit](#) veröffentlicht.

## Rechtsstaatlichkeit

Die Europäische Union gründet sich auf dem Wert der **Rechtsstaatlichkeit**. Ihre Einhaltung soll die wirksame Anwendung des EU-Rechts, einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, ein investitionsfreundliches Umfeld und gegenseitiges Vertrauen gewährleisten.<sup>35</sup> Mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erhalten Bürger\*innen die Möglichkeit, Handlungen ihrer Regierung vor unabhängigen Gerichten anzuklagen und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzufordern. Regierungen sind demnach an Gesetze gebunden, sodass sie keine willkürlichen Entscheidungen treffen können. Rechtsstaatlichkeit gewährleistet unter anderem Fairness und Transparenz, was sie zu einer Grundlage von demokratischen Staaten macht.<sup>36,37</sup>

Rechtsstaatlichkeit ist als EU-Grundwert in Artikel 2 EUV verankert und ist nach der Präambel mit Grundlage der Grundrechtecharta.

Der **EU-Rechtsstaatlichkeitsmechanismus** soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit stärken und ermöglicht einen jährlichen Dialog zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament mit den Mitgliedstaaten, deren Parlamenten, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträger\*innen. Als Grundlage dieses jährlichen Dialogs dient der **Bericht über die Rechtsstaatlichkeit**. In diesem werden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten überwacht, um Probleme frühestmöglich zu erkennen, zu verhindern oder bei der Suche nach Lösungen zu helfen. Ziel dabei ist es, die Rechtsstaatlichkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu erhalten und schützen.<sup>38</sup>

Der im Januar 2021 in Kraft getretene **Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität** soll den Missbrauch von EU-Geldern verhindern, zum Beispiel durch Korruption, aber auch den Haushalt vor Verstößen gegen die europäischen Grundwerte in Mitgliedstaaten schützen. Die Beachtung der EU-Grundwerte ist somit auch Bedingung für die Zahlung von EU-Geldern.<sup>36</sup> Um gegen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einzelnen Mitgliedstaaten vorzugehen, kann die Europäische Kommission als Hüterin der EU-Verträge **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten. Das Verfahren zum Schutz der gemeinsamen Werte der EU gemäß **Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)**<sup>39</sup> gibt dem Rat die Möglichkeit, festzu-

---

<sup>35</sup> EUR-Lex: [Rechtsstaatlichkeit](#). Rechtsstaatlichkeit ist neben einer funktionierenden Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich Minderheitenrechte eines der Beitrittskriterien, um der EU beitreten zu können.

<sup>36</sup> Europäischen Parlament (2018): [Verstöße gegen EU-Werte: Was die EU unternehmen kann \(Infografik\)](#).

<sup>37</sup> Ergänzend sind weitere Punkte im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, wie die Wirksamkeit der Justizsysteme, die Korruptionsbekämpfung und der Zugang zu Informationen, Teil des [Europäischen Semesters](#).

<sup>38</sup> Europäische Kommission: [Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit](#).

<sup>39</sup> Siehe zum genauen Ablauf des Artikel-7-Verfahrens die Infografik [Verstöße gegen EU-Werte: Was die EU unternehmen kann](#) vom Europäischen Parlament.

stellen, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der EU besteht, und folglich Maßnahmen gegen diese Risiken zu ergreifen sind.<sup>40</sup> Aktuell können besonders in den Feldern der Medienfreiheit, Korruption und individuellen Freiheitsrechte Lücken festgestellt werden, die in einzelnen Mitgliedstaaten europäische Werte gefährden. Die EU wird in diesem Zusammenhang besonders aufgefordert, die Rechte von Frauen\*, Kindern, LGBTIQ\*-Personen und anderen vulnerablen Gruppen zu schützen.<sup>41</sup>

---

### Exkurs: Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn

Das Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn wurde im Juli 2021 eingeleitet. Auslöser war unter anderem die Verabschiedung eines Gesetzes, welches die Sexualaufklärung in Schulen einschränkt. Denn es beinhaltet ein Verbot, Homosexualität oder Geschlechtsanpassung bei Minderjährigen zu erwähnen oder zu fördern.<sup>42</sup> Im Juli 2022 wurde die Klage beim Gerichtshof als nächster Schritt im Vertragsverletzungsverfahren bekanntgegeben und Ende 2022 offiziell eingereicht. Die Verstöße durch das Gesetz werden als so schwerwiegend gewertet, dass sie auch die europäischen Werte aus Artikel 2 EUV verletzen.<sup>43</sup>

Trotz mehrere Anhörungen im Zuge eines Artikel-7-Verfahrens hat der Rat der EU seit inzwischen fünf Jahren keine Empfehlung dazu abgegeben und das Verfahren ist nach wie vor festgefahren. Zudem war die Lage in Ungarn Gegenstand in mehreren Berichten der Kommission und Entschließungen des Parlaments. Als Folge wurden EU-Gelder eingefroren und Ungarn dem Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität unterworfen.<sup>44,45</sup> In den jährlichen Berichten zur Rechtsstaatlichkeit in Ungarn wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Lage formuliert und deren jeweilige Umsetzung verfolgt. Diesen kommt Ungarn aber nicht ausreichend nach.<sup>46</sup>

---

<sup>40</sup> Europäische Kommission (Juli 2023): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023.

<sup>41</sup> Das Europäische Parlament veröffentlichte dazu im Januar 2024 den [Fundamental rights report](#). Spezielle Empfehlungen bzw. Bedenken zur Rechtsstaatlichkeit gibt es unter anderem für Ungarn, Polen, Zypern, Griechenland, Spanien und der Slowakei.

<sup>42</sup> Wittenius, Marie (2021): Einführung: Die transnationale Anti-Gender-Bewegung in Europa. In: Wittenius, Marie/Lange, Katrin (2021): [No to Gender – Yes to what exactly? Einblicke in die europäische Anti-Gender-Bewegung](#). Newsletter der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, S. 2–8.

<sup>43</sup> Europäische Kommission (Juli 2022): [Kommission verklagt Ungarn vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen Verletzung von LGBTIQ-Rechten](#).

<sup>44</sup> Transparency International EU (Januar 2024): [Why the EU must trigger the Article 7\(2\) TEU procedure against Hungary](#).

<sup>45</sup> Einige EU-Gelder wurden Ungarn inzwischen trotz weiterer Bedenken zur Rechtsstaatlichkeit wieder freigegeben. Grund dafür war die Justizreform Ungarns, die europäische Anforderungen erfüllt ([Tagesschau](#), Dezember 2023). Das Europäische Parlament bereitet eine Klage gegen die Kommission vor. Grund sind die trotz Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und Grundwerte geflossenen Mittel an Ungarn ([Spiegel](#), März 2024).

<sup>46</sup> Europäische Kommission (Juli 2023): [Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn](#).

## Wahrung der Menschenrechte

Die Europäische Union verpflichtet sich der **Wahrung der Menschenrechte aller, einschließlich von Personen, die Minderheiten angehören**. Dabei steht die Berücksichtigung der Menschenrechte in allen politischen Bereichen der EU im Fokus. Neben der Wahrung der Menschenrechte innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ist sie auch in ihrer Außenpolitik der Unterstützung und dem Schutz von Menschenrechten verpflichtet.

Zur Erreichung ihres Zieles greift die EU in der Außenpolitik auf Maßnahmen, wie bindende Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen, den Mechanismus der Konditionalität für Erweiterungsländer und Wahlbeobachtungsmissionen, zurück.<sup>6, 47</sup>

Wie die ⇒ **Achtung der Menschenwürde** wird auch die **Wahrung der Menschenrechte** neben Artikel 2 EUV in den Grundsätzen für das auswärtige Handeln der EU (Artikel 21 EUV) festgeschrieben. Daneben ist sie auch in den Zielen (Artikel 3 EUV) und den gemeinsamen Bestimmungen der EU (Artikel 6 EUV) verankert.

Jedoch hat die Europäische Union keine allumfassende Grundrechtskompetenz, sondern besitzt nur in einzelnen Bereichen eine Zuständigkeit. Hierzu zählen beispielsweise Antidiskriminierung und Datenschutz. Ein strategischer Rahmen und genereller Zugang zur Wahrung der Menschenrechte, den es in der europäischen Außenpolitik gibt, fehlt bislang in diesem Umfang in der EU-Innenpolitik.<sup>48</sup> Die Europäische Union hat 2012 den **strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie** verabschiedet, um so die EU-Politik in diesem Bereich zu stärken. Im Zuge dessen wurde auch inzwischen der dritte **EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie** verabschiedet. Damit soll auf die Entwicklungen zur Universalität der Menschenrechte adäquat eingegangen werden, um sie für alle nachhaltig zu gewährleisten.<sup>49</sup>

Die **Leitlinien zu den Menschenrechten** des Rats, decken unter anderem folgende Themen ab:

- Maßnahmen gegen die Todesstrafe, Maßnahmen gegen Folter und andere Misshandlungen, Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen,
- Rechte des Kindes, Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten,
- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
- Schutz der Rechte von LGBTIQ\*-Personen,
- Förderung der freien Meinungsäußerung online und offline.<sup>6</sup>

---

<sup>47</sup> Inwieweit die EU sich bei ihrer Außenpolitik für die Wahrung der Menschenrechte außerhalb der eigenen Grenzen einsetzt, ist umstritten. Menschenrechtsorganisationen weisen immer wieder auf Missstände hin ([Human Rights Watch](#), 2022).

<sup>48</sup> Toggenburg, Gabriel N. (2020): Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. In: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang / Tekin, Funda (Hrsg.): Europa von A bis Z. Springer VS: 447-450.

<sup>49</sup> Rat der Europäischen Union (2020): [Rat billigt Schlussfolgerungen zum EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024](#).

## Weitere Informationen

- Für regelmäßige Informationen zur gesellschafts- und gleichstellungspolitischen Arbeit der Europäischen Union können Sie das [EU-Monitoring](#) der **Beobachtungsstelle** abonnieren.
- Lux, Julia (2024): [Zusammen sind sie stark: Demokratie und Geschlechtergleichstellung in der EU](#). Dossier 1/2024 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

## Offizielle EU-Informationen

- Europäische Union: [Ziele und Werte](#).
- Europäische Kommission: [Wann gilt die Charta? Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Informationen für EU-Bürger/innen](#).
- Europäische Kommission: [Equality between women and men](#).
- Europäische Kommission: [Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit](#).
- Europäisches Parlament (2024): [Menschenrechte](#).
- Europäisches Parlament (2021): [Die Werte der EU in einer Minute erklärt \(Video\)](#).
- EPRS – Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (2020): [Protecting EU common values within the Member States: An overview of monitoring, prevention and enforcement mechanisms at EU level](#).
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#).

Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** ist ein Projekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., welches aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Sie widmet sich in ihrer Arbeit der europäisch-vergleichenden Analyse gesellschaftspolitischer Entwicklungen. Ziel des Projektes ist es, den europaweiten Austausch zu fördern.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den Autorinnen Carlotta von Westerholt, Katrin Lange und Friederike Sprang.

**Kontakt:** [carlotta.vonwesterholt@iss-ffm.de](mailto:carlotta.vonwesterholt@iss-ffm.de), [katrin.lange@iss-ffm.de](mailto:katrin.lange@iss-ffm.de), [friederike.sprang@iss-ffm.de](mailto:friederike.sprang@iss-ffm.de)

Aktueller Stand: Juli 2024